

II-6104 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 22. Mai 1992
GZ: 10.101/161-X/A/5a/92

2694/AB

1992 -05- 26

zu 2739 J.

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2739/J betreffend Schönbrunner Schloßgesetz und der dazugehörigen Syndikatsvereinbarung, welche die Abgeordneten Voggenhuber, Freundinnen und Freunde am 1. April 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1, 3, 4 und 9 der Anfrage:

Stimmt es, daß Sie mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, für Wissenschaft und Forschung und für Finanzen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verwaltung und dem Betrieb von weiten Bereichen des Schlosses Schönbrunn eine Syndikatsvereinbarung getroffen haben? Wenn ja, wann?

Wieso haben Sie dem Hohen Haus diese Syndikatsvereinbarung bislang vorenthalten, obwohl sie die eigentliche Voraussetzung für das sogenannte Schloß Schönbrunnsgesetz bildet?

Wie lautet die oben erwähnte Syndikatsvereinbarung im genauen Wortlaut?

Wodurch sehen Sie und Ihre sogenannten Syndikatspartner (d.h.: die Minister für Land- und Forstwirtschaft, für Wissenschaft und Forschung sowie für Finanzen) die geplante Besetzung des Aufsichtsrates der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft im derzeitigen Verhältnis von 3:1:1:1 als vertretbar an?

Antwort:

Auf Beamtenebene wurde ein Konzept ausgearbeitet.
Eine Syndikatsvereinbarung gibt es nicht und wird es auch nicht geben.

Punkt 2 der Anfrage:

Stimmt es, daß diese Syndikatsvereinbarung die eigentliche Voraussetzung für das sogenannte Schloß Schönbrunnsgesetz bildet?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Im Konzept sind einige diesbezügliche Regelungen enthalten.

Punkt 5 und 6 der Anfrage:

Gibt es mittlerweile die in der oben erwähnten Syndikatsvereinbarung erwähnte Satzung der Gesellschaft (Gesellschaftsvertrag)?
Wenn nein, warum nicht?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Wie lautet diese im genauen Wortlaut?

Antwort:

Die Satzungen der Gesellschaft sind in Ausarbeitung und werden derzeit mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Finanzprokuratur abgestimmt.

Punkt 7 und 8 der Anfrage:

Wodurch wird garantiert, daß die zwei Geschäftsführer, davon einer für den technisch-administrativen, der andere für den kaufmännisch-organisatorischen Bereich, nicht einfach nach großkoalitionärem Proporz vergeben werden?

Werden die Stellen der zwei Geschäftsführer öffentlich ausgeschrieben?

Antwort:

Die öffentliche Ausschreibung erfolgte am 25. April 1992.

Punkt 10 und 11 der Anfrage:

Wodurch sehen Sie und Ihre sogenannten Syndikatspartner es als vertretbar an, daß der Vorsitzende des kulturhistorisch-historischen Beirates an den Sitzungen des Aufsichtsrates der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft lediglich mit beratender Stimme teilnehmen kann?

Weshalb glauben Sie und Ihre sogenannten Syndikatspartner leichtfertig auf die korrigierende Stimme des kulturhistorisch-touristischen Beirates zur verbindlichen Wahrung der Anforderungen des Denkmalschutzes zur Erhaltung des Kulturdenkmales Schloß Schönbrunn verzichten zu können?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Antwort:

Das Bundesdenkmalamt wird bei allen Veränderungen an der Bausubstanz als Behörde tätig; es wird daher als nicht zweckmäßig angesehen, wenn der Leiter dieses Amtes im Aufsichtsrat stimmberechtigt ist.

Punkt 12 bis 14 der Anfrage:

Gibt es mittlerweile die in der Syndikatsvereinbarung erwähnte Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft (das heißt die Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft)? Wenn nein, warum nicht?

Warum haben Sie diese nicht dem Hohen Haus zur Kenntnisnahme vorgelegt?

Wie lautet diese Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft (das heißt der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft) im genauen Wortlaut?

Antwort:

Der Aufsichtsrat bestimmt die Geschäftsordnung üblicherweise selbst.

Punkt 15 und 16 der Anfrage:

Da die Syndikatsvereinbarung nur auf Dauer der Gesellschaft (das heißt der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft) geschlossen wird, stellt sich die Frage, was nach einer möglichen Auflösung der Gesellschaft mit den dem Wirtschaftsminister anvertrauten Kunstschatzen geschieht?

Republik ÖsterreichDr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Wieso wurde auf die Formulierung diesbezüglicher Bestimmungen verzichtet?

Antwort:

Eine Auflösung der Gesellschaft kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Sollte eine Auflösung dennoch unumgänglich sein (Gesellschaftsvertrag), verbleiben die Kunstschatze selbstverständlich im Eigentum der Republik Österreich oder anderer Leihgeber.

